

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Evangelos TSAVALOPOULOS
Datenschutzbeauftragter
Exekutivagentur für die Forschung
BRU-COV2 14/100
1047 Brüssel

Brüssel, 9. April 2013
GB/OL/mk/ D(2013)0610 C 2013-0147
Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Ihre Anfrage bezüglich der Übermittlung von Personaldaten an Ständige Vertretungen

Sehr geehrter Herr Tsavalopoulos,

vielen Dank für Ihre am 6. Februar 2013 per E-Mail übermittelte Anfrage bezüglich der Übermittlung von Personaldaten an Ständige Vertretungen (und Botschaften, Ministerien für auswärtige/europäische Angelegenheiten, die der Kürze halber nachfolgend als „Ständige Vertretungen“ bezeichnet werden) der Mitgliedstaaten.

Es sind dabei vorab zwei Fragen zu erörtern: die Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) und die in Artikel 8 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Datenübermittlung.

Artikel 5 Buchstabe a (im vorliegenden Fall: Erforderlichkeit für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, [...] die einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde) könnte grundsätzlich als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Dies würde es jedoch erforderlich machen, dass der Empfänger begründet, warum er diese Daten zur Ausübung öffentlicher Gewalt benötigt. Wie Sie in Ihrer E-Mail angegeben haben, sind die angegebenen Gründe jedoch häufig nicht ausreichend, um diese Vorgabe zu erfüllen. So wäre zum Beispiel bei Nachfragen bezüglich der Repräsentanz von Staatsbürgern eines Staates bei der REA ausreichend, wenn Gesamtzahlen übermittelt werden. Die ersuchenden Mitgliedstaaten scheinen oft auch auf keine etwaige Rechtsgrundlage zu verweisen. Aus diesem Grund ist es schwierig, als Rechtsgrundlage der Verarbeitung Artikel 5 Buchstabe a heranzuziehen.

In einigen ähnlich gelagerten Fällen, mit denen wir uns befasst haben, hat sich die ersuchende Ständige Vertretung auf Artikel 15 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 7 (Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union berufen. Im Entwurf der Meldung gemäß Artikel 25, der Ihrer E-Mail beilag, erwähnen Sie Artikel 16 des entsprechenden Protokolls des EG-Vertrags, was die Vorgängervorschrift war (die Nummerierung hat sich mit dem Vertrag von Lissabon geändert). Ausgehend von dieser Bestimmung sind die Organe verpflichtet, den Regierungen der jeweiligen Mitgliedstaaten den Namen, die Dienstanschrift und den vertraglichen Status der Bediensteten in regelmäßigen Zeitabständen mitzuteilen. In diesem Fall ist die Bereitstellung der Daten für die REA gemäß Artikel 5 Absatz b der Verordnung eine rechtliche Verpflichtung. Obgleich in Protokoll Nr. 7 die Zwecke, zu denen diese Daten übermittelt werden, nicht eindeutig genannt werden, kann aus dem Kontext abgeleitet werden, dass die Daten dazu bestimmt sind, den nationalen Verwaltungen die Möglichkeit zu geben, die Vorrechte und Befreiungen, die ihren bei den EU-Organen beschäftigten Staatsbürgern gewährt werden, nachzuverfolgen. Dies würde eine Verwendung dieser Daten zu anderen (nicht erklärten und wahrscheinlich unvereinbaren) Zwecken ausschließen, wie die Übermittlung von Einladungen für gesellschaftliche Veranstaltungen, die von der Ständigen Vertretung organisiert werden.

Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (Einwilligung) scheint die geläufigste Grundlage zu sein, da die Bediensteten auch ihre Einwilligung dazu geben könnten, dass ihre Daten für Zwecke wie die Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen bereitgestellt werden. Dies würde es erforderlich machen, dass vor der Verarbeitung (und folglich vor der Übermittlung) eine Einwilligung eingeholt wird. Diese Einwilligung müsste jedoch nicht für jede einzelne Übermittlung erteilt werden, sondern könnte genereller Natur sein, vorausgesetzt die Empfänger sind eindeutig identifiziert und die Zwecke genau bestimmt, zum Beispiel im Rahmen einer schriftlichen Erklärung, die bei der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet wird.

Die nächsten Fragen, die zu berücksichtigen sind, beziehen sich auf die spezifischen Regeln der Übermittlung. Da die Ständigen Vertretungen den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, ist Artikel 8 der Verordnung anwendbar. Da im Entwurf der Meldung auch von „anderen Organisationen“ die Rede ist, die personenbezogene Daten erhalten könnten, müsste näher erläutert werden, welche Art von Organisation damit gemeint sind – sind das nur andere öffentliche Behörden des Mitgliedsstaates der Bediensteten oder auch andere (Nicht-)Regierungsorganisationen? Es ist zu beachten, dass sofern Übermittlungen an Organisationen vorgesehen sind, die den einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG nicht unterliegen, Artikel 9 der Verordnung Anwendung findet.

Da die ersuchenden Ständigen Vertretungen bisweilen die spezifische Rechtsgrundlage für ihr Ersuchen nicht angeben, ist Artikel 8 Buchstabe a nur schwer anwendbar. Wenn spezifische Rechtsgrundlagen genannt werden (wie zum Beispiel Artikel 15 des Protokolls Nr. 7 AEUV), kann Artikel 8 Buchstabe a angewandt werden, wobei diese Rechtsgrundlagen jedoch vermutlich die Verwendung der Daten für gesellschaftliche Aktivitäten nicht miteinschließen.

Artikel 8 Buchstabe b lässt eine Übermittlung dieser Art zu, wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. Es obliegt dem Empfänger, diese Notwendigkeit nachzuweisen. Auch in diesem Fall ist eine vorherige Einwilligung von Bedeutung: Sie ist als solche nicht der Grund für die Übermittlung, stellt aber eine angemessene Garantie dafür dar, dass diese Interessen nicht beeinträchtigt werden.

In jedem Fall muss der für die Verarbeitung Verantwortliche den betroffenen Personen Informationen zur Verfügung stellen und diesen Mittel an die Hand geben, damit diese ihre Rechte ausüben können. Die im Intranet zu veröffentliche Datenschutzmittelung wäre in Verbindung mit einer allgemeinen E-Mail an das gesamte Personal eine Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen sich ihrer Rechte bewusst sind.

In diesem Zusammenhang muss auch ein eher technischer Aspekt des Widerspruchsrechts hervorgehoben werden (Artikel 18 der Verordnung). Dieses Recht wäre nicht anwendbar, wenn als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Artikel 5 Buchstabe b (rechtliche Verpflichtung, aus offensichtlichen Gründen) oder Artikel 5 Buchstabe d (Einwilligung) herangezogen werden würde, da in diesem letztgenannten Fall die betroffene Person die Einwilligung einfach zurückziehen könnte, ohne zwingende Gründe nachweisen zu müssen, wie es für einen Widerspruch gemäß Artikel 18 erforderlich ist. Das Widerspruchsrecht wäre nur dann von Belang, wenn als Rechtsgrundlage Artikel 5 Absatz a herangezogen werden würde, was – wie oben erläutert – nicht optimal wäre. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn angegeben wird, wie die betroffenen Personen ihre Rechte im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung ausüben können.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen für Sie hilfreich sein werden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Giovanni Buttarelli